

Die Waffenstillstandsbedingungen.

Der aus diesem Notenaustausch entstandene Vertrag zwischen Deutschland und den Alliierten ist klar und unzweideutig. Die Friedensbedingungen müssen in Übereinstimmung mit den Reden des Präsidenten gebracht werden, und der Zweck der Friedenskonferenz bestand darin „die Einzelheiten ihrer Ausführung zu besprechen.“ Die Begleitumstände waren ungewöhnlich ernster und bindender Art; denn eine der Forderungen bestand darin, daß Deutschland in Waffenstillstandsbedingungen einwilligen sollte, die es von vornherein wehrlos machten.

Was war nun der eigentliche Kernpunkt dieses Vertrages, auf welchen sich die Alliierten festgelegt hatten? Ich habe diese Frage in meinem Buche eingehend behandelt. In kurzen Worten: Wir hatten uns zu einem Frieden auf der Grundlage der 14 Punkte verpflichtet und unter Berücksichtigung des Prinzips, daß es „keine Annektionen, keine Kontributionen, keine Strafhandlungen geben sollte.“

Von gewissen Seiten wird immer noch behauptet, daß sich der Feind bedingungslos ergeben habe, und daß wir infolgedessen an die oben erläuterten Verpflichtungen nicht